

Nachwuchs-Stiftung  
der Numismatischen Kommission der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Stiftung, Name und Rechtsform**

1. Die „Numismatische Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (nachfolgend „Numismatische Kommission der Länder“ genannt) gründet eine nicht rechtsfähige Stiftung unter dem Namen „Nachwuchs-Stiftung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (nachfolgend „Nachwuchs-Stiftung der Numismatischen Kommission“ genannt).
2. Die Stiftung bildet ein durch diese Satzung gebundenes Sondervermögen der Numismatischen Kommission der Länder.
3. Träger der unselbständigen Stiftung ist die Numismatische Kommission der Länder. *Sie beschließt über die Änderung der Satzung*

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des wissenschaftlichen numismatischen Nachwuchses.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Druckkostenzuschüsse für akademische Abschlussarbeiten, aber auch für Arbeiten zu Forschungsprojekten sowie Reise- und Sachkostenzuschüsse für die Erstellung wissenschaftlicher numismatischer Arbeiten und zur Förderung des akademischen Unterrichts.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch eine nur vorübergehende Verwendung der Mittel für andere Zwecke ist nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung wird durch die Numismatische Kommission der Länder unter Beachtung des Stiftungszweckes getragen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt am 31.12.2009 28.444,19 €. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es möglichst ungeschmälert in seinem Substanzwert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung als freie Rücklage ausgewiesen und dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung).

2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.

3. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 5% des gesamten Vermögens angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet sein. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie steuerrechtlich möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

#### **§ 5 Kuratorium**

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel nach Freigabe durch die Numismatische Kommission.

2. Das Kuratorium besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister der Numismatischen Kommission der Länder, während die übrigen Mitglieder des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung der Numismatischen Kommission der Länder gewählt werden. Das erste Kuratorium wird vom Vorstand der Numismatischen Kommission der Länder bestimmt.

3. Bei Ausscheiden von Kuratoren bestellt der Vorstand der Numismatischen Kommission der Länder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Numismatischen Kommission den oder die Nachfolger.

4. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihnen entstandener Kosten. Die Kostenerstattung beschränkt sich auf das unbedingt Nötige und hat unter Beachtung von §§ 2 und 3 der Satzung zu erfolgen.

#### **§ 6 Amtszeit und Organisation des Kuratoriums**

1. Die Kuratoren werden jeweils auf 3 Jahre bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden und - bei Bedarf - den Schriftführer.
3. Die Stiftung wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt die Geschäfte.
4. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der 1. Vorsitzende lädt zu dessen Sitzungen mit einer Frist von 3 Wochen unter Nennung der Tagesordnung ein; maßgebend ist der Poststempel.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mehr als die Hälfte aller Kuratoren einschließlich des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden teilnehmen. Die Kuratoren können sich gegenseitig durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
2. Zweck ändernde Beschlüsse sind unzulässig. Die Auflösung der Stiftung ist nur bei Verlust des Vermögens zulässig und bedarf der Einstimmigkeit.
3. Der 1. Vorsitzende des Kuratoriums legt über die Tätigkeit der Stiftung jährlich Rechenschaft auf der Jahreshauptversammlung der Numismatischen Kommission der Länder ab.

## **§ 8**

### **Schriftliche und telefonische Abstimmung**

Beschlüsse können durch den 1. Vorsitzenden, nach seinem Wegfall durch den 2. Vorsitzenden, auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder in elektronischer Form) oder durch telefonische Abstimmung herbeigeführt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die nachweisbare Einbeziehung aller Kuratoren in den Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich bei einer im schriftlichen Verfahren durchgeführten Abstimmung ein Kurator nicht innerhalb von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

## **§ 9**

### **Treuhandverwaltung**

1. Die Numismatische Kommission der Länder übernimmt die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Finanzbericht vor, der über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichtet.
3. Das Kuratorium bestimmt für den Fall, dass die Numismatische Kommission der Länder als Träger der Stiftung ausfällt, den Nachfolger.

## § 10

### Aufhebung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Nachwuchs-Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nachfolgende Vermögen der Nachwuchs-Stiftung auf Beschluss der Mitglieder der Numismatischen Kommission der Länder an:

- das Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Geschwister-Scholl-Str. 6, 10117 Berlin, oder
  - die Staatliche Kunstsammlungen Dresden – Münzkabinett, Residenzschloss, 01067 Dresden oder
  - die Staatliche Münzsammlung München, Residenzstraße 1, 80333 München,
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Es darf nur eine Institution ausgewählt werden, die auch weiterhin Numismatik betreibt.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens in vorgenannten Absätzen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Numismatischen Kommission der Länder  
am 23. Mai 2014

Gez. Dr. Dietrich Klose

1. Vorsitzender der Numismatischen Kommission der Länder